

DRINNEN VERKAUFEN, DRAUSSEN ANBAUEN

Sven Schendekehl

Schritt um Schritt nimmt das neue Gesetz Gestalt an. Der Ständerat hat vor einem halben Jahr seine Beratungen abgeschlossen, als nächstes steht im Herbst der Nationalrat an. Damit der weiss, worüber er überhaupt befindet, ist der Bundesrat am Entwickeln einer Verordnung, in der das Wichtige stehen soll.

Der Ständerat hat im letzten Dezember die Vorschläge zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes beraten und ist im Wesentlichen dem Bundesrat gefolgt. Allerdings wussten die guten Damen und Herren eigentlich gar nicht, worüber sie redeten. Denn im neuen Gesetz stehen zwar

ein paar Sachen (Konsum und Vorbereitungshandlungen sollen legal werden, aber nur, wenn man keinen Drogenhanf weitergibt; die Produktion und der Handel bleiben grundsätzlich verboten), aber alles wirklich Interessante soll nicht im Gesetz, sondern in einer bundesrätlichen Verordnung (Cannabis-Verordnung) stehen. Diese ist nun (in einer Vorab-Version) durch den Sonntagsblick bekannt geworden. Die folgenden Punkte enthält der bundesrätliche Vorschlag.

Zur Weitergabe im kleinen Kreis

Zunächst wird das Verbot der Weitergabe, wie es im Gesetz steht, gelockert (Abgabe oder Verkauf an eine bestimmte Anzahl Personen, zum Beispiel einen Freundeskreis, ist straffrei, wenn es sich um geringe Mengen handelt; gering heisst 10 Gramm Haschisch oder 20 Gramm Marihuana – es ist allerdings unklar, ob das pro Person gemeint ist oder im Total und ob es pro Jahr oder pro Tag gemeint ist...).

Zur Gewerbmässigkeit

Dann werden die Bedingungen aufgezählt, die man als gewerbmässiger Produzent oder Händler einhalten muss, damit von Strafverfolgung abgesehen werden kann:

- Der Hanfanbau muss gemeldet werden.
- Die bevorstehende Ernte muss gemeldet werden.
- Der Hanf-Anbau darf nur durch eine «vertrauenswürdige», natürliche Person erfolgen.
- Der THC-Gehalt muss nachgewiesen werden können.
- Der Verkauf an unter 18-Jährige bleibt verboten.
- Der Hanf darf nicht in geschlossenen Räumen angebaut werden (indoor-Verbot).
- Der Verkauf von Drogenhanf darf nur in geschlossenen Räumen erfolgen (kein Verkauf auf dem Markt).
- Der Verkauf per Post oder Kurier bleibt verboten.
- Es darf sich keine Szene vor dem Laden bilden.
- Es darf keine Werbung betrieben werden (wobei unklar ist, ob man für den Namen eines Shops werben darf und nur die Werbung für Drogenhanf verboten ist oder beides).
- Der Verkauf darf ausschliesslich an in der Schweiz wohnhafte Personen erfolgen (also nicht an Touristen).



Die Hanftagung

Ende April fand die dritte Hanftagung statt. Thema war die Umwandlung des bisherigen Ehrenkodexes der Schweizer Hanf-Koordination für Hanfläden zu einem verbindlichen Reglement. Just an diesem Wochenende machte der Sonntagsblick auch einen ihm zugespielten Verordnungsentwurf des Bundesrates öffentlich, in dem genau das gleiche Thema (nach welchen Regeln darf der Hanfhandel in Zukunft stattfinden?) behandelt wurde. So gab es natürlich viele spannende Diskussionen. Speziell die Fichierung der Konsumierenden und das indoor-Verbot gab viel zu reden, aber auch weitere Punkte aus dem Verordnungsentwurf fanden nicht ungeteilte Zustimmung. Das Reglement der Schweizer Hanf-Koordination wird bis zum Herbst weiterberaten; wir werden dann wieder darauf zurückkommen.

- Der Verkauf an dieselbe Person darf maximal 10 Gramm Hasch oder 20 Gramm Gras betragen (wobei unklar ist, ob diese Menge pro Kauf, pro Tag, pro Woche, pro Monat oder sonstwie gedacht ist).
- Alle Kunden müssen in einer Kartei erfasst werden, wo Name, Adresse und die bezogenen Mengen aufgeführt werden (das würde zu einer umfassenden Fichierung der Konsumierenden führen).

Kantönligeist ist wichtig

Diese Liste aus der Verordnung kann dann noch von den Kantonen ergänzt werden. Das wird dazu führen, dass in allen Kantonen verschiedenartige Varianten durchgeführt werden könnten – was das genau bedeutet, kann man noch nicht abschätzen.

Der zeitliche Ablauf

Die nächsten Schritte der Betäubungsmittelgesetz-Revision sind die folgenden:

- Beratungen der Nationalratskommission: wahrscheinlich Sommer 2002
- Beratungen des Nationalrates: wahrscheinlich Herbst, evtl. Winter 2002
- Differenzbereinigung zwischen Ständerat und Nationalrat; darauf folgt der Bundesbeschluss zur Betäubungsmittelgesetzrevision: wahrscheinlich Ende 2002 oder Anfang 2003
- Referendumsfrist: wahrscheinlich bis Frühling/Sommer 2003

- Abstimmung (falls Referendum erfolgreich war): wahrscheinlich Ende 2003
- In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes: wahrscheinlich 2004, evtl. 2005
- Separat dazu läuft die Vernehmlassung zur Cannabis-Verordnung: wahrscheinlich Herbst 2002
- Wann diese Verordnung (und mit welchen genauen Inhalten) in Kraft gesetzt wird, entscheidet der Bundesrat in eigener Kompetenz; weder Parlament noch Volk haben dazu etwas zu sagen (und der Bundesrat kann, wenn er will, diese Verordnung auch jederzeit in eigener Kompetenz ändern oder ganz abschaffen).

Frag uns

Politik ist nicht immer leicht verständlich. Wenn du Fragen hast zum politischen Prozess (und der wird im Herbst/Winter voll am Laufen sein), versuchen wir gerne, Antworten zu geben. Du kannst fragen per mail (sven@hanflegal.ch) oder per Telefon (01 272 10 77, freitags, 14 bis 18 Uhr) stellen. Spannend wird der Herbst auf alle Fälle werden...

Aus alt mach neu. Die geltende und die mögliche rechtliche Situation im Vergleich.

Aktuelle Situation	Neue Situation	Zuständig
<p>Aktuelle Rechtssprechung</p> <ul style="list-style-type: none">- Bundesgericht hat festgehalten, dass Konsum von Hanfprodukten, die einfahren, verboten ist.- Bundesgericht hat festgehalten, dass bei Hanfmaterial mit mehr als 0,3% THC der Verdacht naheliegt, dass es sich um Betäubungsmittel handelt. Es braucht neben dem Nachweis von über 0,3% THC aber noch weitere (meist wenige) Indizien, damit eine Verurteilung erfolgen kann.	<p>Neue Rechtssprechung</p> <ul style="list-style-type: none">- Nach In-Kraft-Treten des neuen BetmG und der neuen Verordnungen beginnt die Arbeit der Justiz. Alle unklaren Formulierungen im neuen Gesetz müssen durch die Gerichte (und schliesslich das Bundesgericht) ausgelegt werden. Wir werden also erst Jahre nach dem In-Kraft-Treten definitiv wissen, wie das neue Gesetz angewendet wird (speziell «Konsum Dritter ermöglichen», «Eigenbedarf», «vertrauenswürdige Person» etc.).	<p>Justiz (Bezirks-, Kantons-, Bundesgericht)</p> <p>Hier wird das gesetzte Recht in konkreten Einzelfällen angewendet.</p>
	<p>Kantone können weitere Regeln erlassen</p> <p>Von Kantonsseite gibt es bis heute keine konkreten Vorschläge – es wird sicher verschiedene Regelungen geben.</p>	<p>Kantone (von Aargau bis Zürich)</p>
<p>Geltende Verordnungen zum BetmG</p> <ul style="list-style-type: none">- In den heute geltenden Verordnungen werden verschiedene Details geregelt – die Hauptsache steht jedoch im Gesetz.	<p>Neue Verordnungen zum BetmG (in Vorbereitung)</p> <ul style="list-style-type: none">- Auch in den neuen Verordnungen werden verschiedene Details geregelt, zum Beispiel wird «Drogenhanf» definiert (sehr wahrscheinlich Hanf mit mehr als 0,3% THC).- Dazu kommt aber eine Cannabis-Verordnung, die sich mit der Einschränkung der Strafverfolgung bei Handel beschäftigt. Die Bedingungen haben wir im Artikel aufgeführt.- Die Kantone können weitere Regelungen erlassen.	<p>Bundesrat/Verwaltung</p> <p>Hier sollte das allgemeine Gesetz konkretisiert werden, es sollten also die Detailbestimmungen festgelegt werden.</p>
<p>Geltendes Betäubungsmittelgesetz</p> <ul style="list-style-type: none">- Konsum von Hasch und Gras verboten.- Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung verboten, sonst legal. Haschisch ist immer verboten.- Hanfanbau ist frei.- Handel mit Betäubungsmitteln (Hasch, Marihuana) verboten	<p>Neues Betäubungsmittelgesetz (in Diskussion)</p> <ul style="list-style-type: none">- Konsum und Vorbereitungshandlungen sind straffrei, solange nichts weitergegeben wird («kein Konsum Dritter»).- Hanf ab bestimmtem THC-Gehalt («Drogenhanf») gilt als Betäubungsmittel und ist generell verboten- Handel mit Drogenhanf bleibt grundsätzlich verboten- Der Bundesrat wird ermächtigt, in einer Verordnung Ausnahmen von der Strafverfolgung zu definieren.	<p>Parlament (Ständerat und Nationalrat); falls Referendum erfolgreich ergriffen wird das Volk (Abstimmung)</p> <p>Hier sollten die Grundlagen festgelegt werden.</p>